



Reglement Fachgruppe Neuropsychologie

Gestützt auf Art. 11a der Statuten erlässt der Vorstand für die Fachgruppe Neuropsychologen ein Reglement:

Art. 1 Bezeichnung

- 1 Unter der Bezeichnung „Fachgruppe Neuropsychologie“ besteht eine Fachgruppe.
- 2 Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 11a der Statuten.
- 3 Bei der Konstituierung sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.
- 4 Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende deklarieren ihre Interessensbindungen.

Art. 2 Mitglieder der Fachgruppe

Mitglieder der Fachgruppe Neuropsychologen sind SIM-Mitglieder, welche über einen der folgenden Titel verfügen:

lic. phil., Dr. phil., M. Sc., dipl. psych, Dipl.-Psych., Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP, Eidgenössisch anerkannte/r Neuropsychologin/-en (EAN).

Art. 3 Zweck der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe ist innerhalb der SIM für versicherungsmedizinisch relevante neuropsychologische Fragestellungen und die sich hieraus ergebende Schnittstellenproblematik zu den medizinischen Nachbardisziplinen zuständig.
- 2 Die Fachgruppe bereitet aus neuropsychologischer Sicht den fachspezifischen Input für die qualitativen Standards und die fachliche Weiterbildung in versicherungsmedizinischer Hinsicht vor.
- 3 Die Fachgruppe fungiert als kommunikatives Bindeglied zwischen der SIM und der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen sowie der FSP als psychologischem Dachverband.
- 4 Die Vertretung der Fachgruppe Neuropsychologie nach aussen ist dem SIM Präsidenten vorbehalten. Ausnahmen sind in Art. 18 Vertretung der SIM erwähnt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe erarbeitet zu facheigenen Themen mit Bezug zur Versicherungsmedizin Stellungnahmen zuhanden des SIM Vorstandes (z.B. zu Ausbildungsinhalten in den Gutachterkursen, Beurteilung der Fahreignung, etc.).
- 2 Die Fachgruppe kann Anträge an den SIM Vorstand stellen.
- 3 Die Fachgruppe sucht die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen, wo nötig und sinnvoll.

Art. 5 Vorsitzende Fachgruppe Neuropsychologie

- 1 Der Vorsitzende der Fachgruppe Neuropsychologie ist Mitglied des Vorstandes der SIM und wird in der Funktion als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Er leitet die Fachgruppe und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Art. 6 Stellvertretung des Vorsitzenden

Die Stellvertretung besteht aus zwei Personen: Eine Person aus der lateinischen Schweiz und eine Person aus der deutschen Schweiz.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden der Fachgruppe

- 1 Der Vorsitzende ist für die Betreuung sowie die Vorbereitung der Sitzung der Fachgruppe zuständig.

2 Er gewährleistet den Informationsfluss in und aus dem Vorstand und stellt die notwendigen Anträge.

Art. 8 Einberufung der Fachsitzung/Sitzung der Fachgruppe

Die Fachgruppe wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die übrigen Mitglieder der Fachgruppe können ihrerseits den Vorsitzenden um die Einberufung bitten, sollten sie es für erforderlich halten.

Art. 9 Vorbereitung der Fachsitzung

Der Vorsitzende der Fachgruppe Neuropsychologie bereitet die Fachgruppensitzung vor, stellt die behandelnden Traktanden zusammen und sorgt für die Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und deren rechtzeitigen Versand.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Neben dem ordentlichen SIM Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder wird kein zusätzlicher Beitrag für die Fachgruppe Neuropsychologie erhoben werden.

Art. 11 Traktandenaufruf

Der Vorsitzende macht 20 Arbeitstage vor der Sitzung der Fachgruppe einen Traktandenaufruf bei Mitgliedern der Fachgruppe.

Art. 12 Einladung und Traktandierung

- 1 Der Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Stellvertretungen die Traktandenliste.
- 2 Die Einladung zur Sitzung muss zusammen mit den Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.
- 3 Nicht traktandierte Geschäfte mit Antragsstellung können in der Sitzung behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt oder wenn die besondere Dringlichkeit des Geschäfts dies unumgänglich macht.

Art. 13 Beratung der Geschäfte

- 1 Bei der Beratung der Geschäfte gilt grundsätzlich die freie Diskussion.
- 2 Der Vorsitzende der Fachgruppe hat das erste Votum und stellt Antrag. Danach folgt freie Diskussion.
- 3 Fixe Traktanden sind:
 - a Genehmigung des letzten Protokolls
 - b Pendenzen

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Über die traktandierten Geschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der oder die Vorsitzende der Fachgruppe Neuropsychologen den Stichentscheid.

Art. 15 Sprache

- 1 Die Sitzungssprache ist das Schriftdeutsche oder das Französische.
- 2 Das Protokoll wird in einer dieser beiden Sprachen erstellt.

Art. 16 Protokoll der Fachgruppe

- 1 Der durch den Vorsitzenden der Fachgruppe bestimmten Protokollführer führt das Protokoll und sorgt für die Ausfertigung und die Zustellung an alle Mitglieder der Fachgruppe (mit Kopie an den Vorstand und die Geschäftsstelle)
- 2 Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

-
- a den Namen des Protokollführers
 - b die Traktanden
 - c die Genehmigung des letzten Protokolls
 - d die Beschlüsse
 - e die Anträge an den Vorstand
 - f die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen
 - g die Pendenzen
 - h das Datum der nächsten Sitzung

- 3 Das Protokoll ist innert 10 Arbeitstagen nach der Sitzung auszufertigen und zuzustellen.
- 4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Die Geschäftsstelle verwahrt die Protokolle.

Art. 17 Vertraulichkeit

Die Beratungen und das Protokoll der Fachgruppe Neuropsychologie sind vertraulich zu behandeln.

Art. 18 Vertretung der SIM

- 1 Die Vertretung der SIM wie auch der Fachgruppe Neuropsychologie nach aussen ist dem Präsidenten der SIM vorbehalten.
- 2 Der Präsident oder der Vorstand können den Vorsitzenden der Fachgruppe Neuropsychologie ermächtigen, die SIM und den Vorstand arbeitsgruppen- oder projektbezogen zu vertreten. Im Falle einer Ermächtigung nach Abs. 2 ist der oder die Vorsitzende der Fachgruppe Neuropsychologie verpflichtet, regelmässig Bericht zu erstatten und sich mit dem Vorstand der SIM abzusprechen.

Art. 19 Kommunikation

Anlaufstelle für Anfragen von aussen ist in erster Linie der Präsident der SIM. Allfällige Anfragen sind an diesen weiterzuleiten.

Art. 20 Honorierung

Alle Arbeiten für die Fachgruppe Neuropsychologie erfolgen unentgeltlich. Auf Antrag hin kann der SIM Vorstand honorierte Aufträge erteilen.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 15. Juni 2020 in Kraft. Es kann vom SIM Vorstand jederzeit angepasst werden.

Im Namen des SIM Vorstandes:

Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ebner M.H.A.

Steinhausen, 15. Juni 2020